

**Gebührensatzung
zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen
(GS-WBS)
vom 11.11.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.11.2022**

§ 1 Abgabenerhebung

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 7%) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr €/Jahr (netto)	Grundgebühr €/Jahr (gesetzliche Umsatzsteuer)	Grundgebühr €/Jahr (brutto)
bis Q3 4	132,00	9,24	141,24
bis Q3 10	330,00	23,10	353,10
bis Q3 16	528,00	36,96	564,96
bis Q3 25	825,00	57,75	882,75
bis Q3 40 / 63	2.079,00	145,53	2.224,53
bis Q3 63 / 100	3.300,00	231,00	3.531,00
bis Q3 160 / 250	8.250,00	577,50	8.827,50

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,40 € (2,24 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Grund- und Verbrauchsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und in gleiche Monatsbeträge für jeden nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Die Monatsbeträge werden jeweils zum 15. jedes nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monats des Abrechnungsjahres fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S. des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Diese Lesefassung berücksichtigt:

- Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 11.11.2005,
- Die 1. Änderungssatzung dieser Satzung vom 25.05.2007,
- Die 2. Änderungssatzung dieser Satzung vom 14.11.2012,
- Die 3. Änderungssatzung dieser Satzung vom 08.12.2016,
- Die 4. Änderungssatzung dieser Satzung vom 28.10.2020,
- Die 5. Änderungssatzung dieser Satzung vom 08.11.2022.

Hinweis:

Diese Lesefassung wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht gewährt werden. Rechtsverbindlich sind immer die entsprechenden veröffentlichten Satzungen des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen.